



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2/2022 – 8 / Übernahme/Abtretung von Grundstücken aus/ins öffentliche Gut

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 19.05.2022, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Karin Pöllinger, Paul-Hackhoferstraße 12, 9400 Wolfsberg, GZ 8546/22MB vom 19.05.2022, ausgewiesenen Teilflächen einerseits als öffentliches Gut aufgelassen und andererseits zum öffentlichen Gut erklärt werden.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017*, *LGBl. 8/2017*, in Verbindung mit den Bestimmungen der *Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO*, *LGBl. 66/1998*, in der Fassung *LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

§ 1

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ: 8546/22 als öffentliches Gut (Weg) aufgelassen und den angeführten EZ zugeschrieben.

§ 2

Die Trennstücke werden wie im Teilungsplan GZ 8546/22, der EZ 146, KG 72102, zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Ortschafts- Verbindungsweg) erklärt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.



Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

angeschlagen am: 20.05.2022

abgenommen am: